

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Katharina Schulze

Abg. Alfred Grob

Abg. Richard Graupner

Abg. Wolfgang Hauber

Abg. Horst Arnold

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Raimund Swoboda

Erster Vizepräsident Karl Feller

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drs. 18/25069)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zunächst erteile ich zur Begründung Herrn Staatsminister Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit der heutigen Ersten Lesung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes bringen wir das aktuelle Polizeiaufgabengesetz weiter voran. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 27. Mai 2020 Regelungen des Bundes zur manuellen Bestandsdatenauskunft für verfassungswidrig erklärt. Bei Bestandsdaten handelt es sich um personenbezogene Daten, die Anbieter von ihren Kunden zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erheben, also den Namen, das Alter, die Anschrift, Zahlungsdaten oder die Anschlussnummer.

Diese Daten spielen auch in der landespolizeilichen Arbeit bei der Gefahrenabwehr eine wichtige Rolle. Sie sind häufig der erste Ansatzpunkt zur Verhinderung von in den sozialen Medien angekündigten Selbstverletzungen oder gar Selbsttötungen. Auch bei der Suche nach vermissten Personen sind Bestandsdaten ein erster Schritt für zielgerichtete polizeiliche Maßnahmen, um den Verbleib dieser Personen aufzuklären.

Um unsere Landespolizei nach den Änderungen im Bundesrecht für diese wichtige Aufgabe zum Schutz von Leben, Leib und Freiheit von Personen wieder mit rechtssicheren Befugnissen auszustatten, soll nun die Anpassung des PAG erfolgen. Wir vergessen hierbei aber nicht etwaige Besonderheiten unseres PAG. So nimmt der Gesetzentwurf im Zusammenhang mit dem Rechtsgüterschutz die diesbezüglichen Empfehlungen der PAG-Kommission aus dem Jahr 2019 auf. Wir führen die Einschränkung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung auf Fälle, die durch

Straftatbestände im Mindestmaß mit drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, weiterhin fort.

Zusätzlich werden auch Richtervorbehalte beibehalten, die nach der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht zwingend erforderlich wären. Im Ergebnis nehmen wir die verfassungsgerichtlich gesetzten Grenzen auf und überführen diese in unser PAG, ohne dabei den vom Gericht formulierten möglichen Regelungsrahmen vollständig auszuschöpfen. Das bedeutet, wir bleiben bei den Polizeibefugnissen hinter dem zurück, was das Bundesverfassungsgericht auf Bundesebene ermöglicht hätte. Damit bleiben wir bei dem intensiveren Rechtsgüterschutz, wie er sich aus den bisherigen Regelungen des PAG ergibt. Wir sind also bei den Eingriffen weniger streng als das Bundesgesetz. Über diesen Gesetzentwurf haben wir auch mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz intensiv gesprochen.

Ich bitte Sie um eine zügige Beratung dieses Gesetzentwurfs und um Ihre Unterstützung.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Wir haben dafür 32 Minuten vereinbart. Als Erste spricht Frau Kollegin Katharina Schulze für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Katharina Schulze (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich halte fest: Die CSU kann keine verfassungskonformen Polizeigesetze.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe von der CSU: Oh!)

– Da brauchen Sie gar nicht so aufzuschreien. Seit Ihren Novellierungen des PAG 2017 und 2018 ebbt die Kritik an Ihren PAG-Beschlüssen nicht ab. Ich habe die Kritik der GRÜNEN hier im Parlament regelmäßig deutlich gemacht. Wir klagen seit dem Jahr 2018 vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof, weil das PAG in unseren Augen in dieser Form verfassungswidrig ist.

In einem dankenswerterweise so sicheren Bundesland wie Bayern die Rechte der Bürgerinnen und Bürger derart einzuschränken, das hat im Jahr 2018 die Menschen von Aschaffenburg bis Kempten auf die Straße getrieben, und zwar zu Recht!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt haben Sie einen Gesetzentwurf vorgelegt, zu dem der Herr Minister gesagt hat, wir bräuchten erneut Anpassungen, weil das Bundesverfassungsgericht die Inhaber von Telefon- und Internetanschlüssen in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses gestärkt hat. Das bedeutet: Damit auch in Zukunft bayerische Sicherheitsbehörden bei Telekommunikationsunternehmen Auskunft über den Inhaber eines Telefonanschlusses oder die Inhaberin einer IP-Adresse erfragen können, müssen die Rechtsgrundlagen an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden. Der Bund hat das schon längst gemacht. Jetzt muss Bayern nachziehen.

Dabei geht es um die sogenannten Bestandsdaten; das sind zum Beispiel der Name und die Anschrift des Nutzers. Es geht aber nicht darum, was diese Person gerade mit einer anderen Person in einem Telefonat bespricht oder wen diese Person anruft. Wichtig ist bei diesem Urteil, dass das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, dass die Zulässigkeit einer Bestandsdatenabfrage durch die Sicherheitsbehörden nur dann gegeben ist, wenn dies im Einzelfall geschieht. Und es muss die konkrete Gefahr oder der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegen, damit diese Bestandsdatenabfrage durch die Sicherheitsbehörden durchgeführt werden kann. Herr Staatsminister, das sehe ich bei Ihrem Entwurf so nicht umgesetzt.

Der Bund hat sich deshalb dafür entschieden, den Begriff der "drohenden Gefahr" aus den Sicherheitsgesetzen zu streichen. Was macht aber Bayern? – Sie bleiben bei diesem Thema unbelehrbar und halten am Begriff der "drohenden Gefahr" wie ein Ertrinkender an einem Strohhalm fest. Dabei ist das einer der Hauptkritikpunkte, warum so viele Menschen gegen das Polizeiaufgabengesetz auf die Straße gegangen sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Menschen sind übrigens auch wegen der Präventivhaft auf die Straße gegangen, die im Moment wieder in aller Munde ist. Nirgends, in keinem anderen Bundesland, nur in Bayern können Menschen einen Monat plus einen weiteren Monat nur aufgrund der Möglichkeit der Begehung einer Ordnungswidrigkeit präventiv weggesperrt werden. Kolleginnen und Kollegen, das ist schlicht nicht verhältnismäßig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wer jetzt denkt, ach, das wird ja hier bei uns nicht stattfinden, der irrt, und zwar gewaltig. Während des ersten Corona-Lockdowns wurden beispielsweise Menschen bis zu 17 Tagen präventiv weggesperrt, weil sie sich nicht an die Auflagen der Infektionsschutzverordnung gehalten haben. Und jetzt – wir alle kriegen es in den Medien mit – sitzen gerade Menschen, weil sie vielleicht wieder eine Straßenblockade veranstalten könnten, bis zu 30 Tagen in Präventivhaft.

Jetzt kommen wir zu dem, was verfassungsrechtlich so bedenklich ist: Wenn man eine Sitzblockade veranstaltet und dann strafrechtlich verurteilt wird, bekommt man normalerweise keine Haft-, sondern lediglich eine Geldstrafe. Sie haben damals die Präventivhaft eingeführt, weil Sie gegen islamistische Gefährder vorgehen wollten. Jetzt wird die Präventivhaft für so etwas verwendet. Es zeigt sich also deutlich, dass die Menschen, die 2018 auf die Straße gegangen sind, mit ihren Befürchtungen recht hatten.

(Beifall bei den GRÜNEN – Gisela Sengl (GRÜNE): Genau! – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Wer Straftaten ankündigt, darf das tun? – Nein!)

– Jetzt wird hier schon wieder von der Seite reingerufen. Ich muss Ihnen von der CSU sagen: Ihr verfassungsrechtlicher Kompass ist kaputt!

(Beifall bei den GRÜNEN – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Und Ihrer ist in Ordnung?)

Ich sage Ihnen auch, warum: Mit der Regelung der Präventivhaft, wie sie im Moment ausgestaltet ist, ist der Grundrechtseingriff zur Verhinderung einer möglichen Straftat größer als der Grundrechtseingriff zur Ahndung einer tatsächlich begangenen Straftat.

(Tobias Reiß (CSU): Das sind doch Äpfel und Birnen, die Sie da vergleichen!)

Daran sieht man doch ganz deutlich, dass das mit Rechtsstaatlichkeit gar nichts mehr zu tun hat. Das gehört auch schleunigst geändert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich kann also erneut nur feststellen: Sicherheit und Freiheit zusammenzubringen, das ist die große Kunst in der Innenpolitik. Sie haben erneut gezeigt, dass Sie das leider nicht können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die CSU-Fraktion spricht jetzt Herr Kollege Alfred Grob.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich werde mich mal wirklich ans Thema halten: die Bestandsdaten. Ich habe mich gefragt, was etwa der Dauergewahrsam mit dem Thema zu tun hat. Frau Schulze, das war eine sehr weite Kurve, die Sie geflogen sind. Wir haben im Innenausschuss wirklich noch Zeit, darauf zu reagieren.

Ich bin sicher, dass unsere Justierung und unser Kompass genau richtig sind, dass unser Gefühl, wie wir an Sicherheit herangehen und unsere Bevölkerung schützen, genau richtig ist. Nicht umsonst ist Bayern das sicherste Bundesland. Ich glaube, wir können darauf stolz sein. Auch Sie wohnen in diesem Land, auch Sie können darauf stolz sein.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Jetzt aber zu den Bestandsdaten. – Meine Damen und Herren, wie Sie wissen, erleben wir seit einigen Jahren einen deutlichen Anstieg der Kriminalität im digitalen Raum. Darum geht es jetzt. Der Täter hinterlässt dort die Fingerabdrücke nämlich nicht mit Papillarlinien, sondern digital. Diese digitalen Spuren sind für die Polizeiarbeit bei der Prävention von Straftaten und von Suiziden einfach notwendig. Das ist der Hauptanwendungsbereich. Das ist ganz konkret und nicht irgendwie abstrakt im PAG herumgeschwurbelt.

Wir wissen aber alle, dass diese digitalen Spuren erst einmal zur Polizei kommen müssen, damit sie die Polizei tatsächlich verarbeiten kann. Genau darum geht es im Artikel 43 PAG, der den Rahmen für den Abruf von sogenannten Bestands- und von Nutzerdaten genau steckt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zu den wirklich schwierigsten, auch emotional belastendsten Aufgaben eines Polizeibeamten gehört immer die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben oder für die sexuelle Selbstbestimmung – gerade dann, wenn es um Kinder geht. Die Hauptanwendungsfälle für diese Bestandsdatenanwendungen ist die Suche nach Vermissten – da liegt in aller Regel eine konkrete Gefahr vor – oder nach Personen, die einen Suizid angekündigt haben. Das sind ganz einfach 80 % der Anwendungsfälle. Es gibt dann noch einen kleineren Anwendungsbereich, die Unterbindung von schweren Straftaten, beispielsweise im OK-Bereich, oder von Terroranschlägen oder bei weltumspannenden Kartellen von Kinderpornografie oder Kindsmisbrauch. Genau hier brauchen wir die digitalen Daten, um in der Prävention ansetzen zu können. Damit die Polizei bei der Prävention dieser Gefahren erfolgreich sein kann, braucht sie die erforderlichen Instrumente. Das sind eben die Daten und die digitalen Spuren, die bei den Telekommunikationsbetreibern und den Telemediendiensten gespeichert sind.

Was sind diese Bestandsdaten? – Der Minister hat es kurz angeführt, ich will es noch abrunden. Es geht hier um Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankver-

bindung, Kreditkarten IP-Adresse eines Computers, Benutzerdaten. Diese Daten brauchen wir.

Wie bekommen wir sie? Welche Eingriffsschwellen bestehen dafür? – Erstens. Bei solchen Dingen gibt es immer einen Richtervorbehalt. Zweitens. Es ist streng limitiert und nur bei schweren Rechtsverstößen und der Verletzung hoher Rechtsgüter möglich. Wir können uns darauf verlassen. Das ist verhältnismäßig. Das Ganze ist sauber abgestimmt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie wissen, dass das Bundesverfassungsgericht 2020 die bisherigen bundesgesetzlichen – bundesgesetzlichen! – Regelungen zur manuellen Bestandsdatenauskunft für verfassungswidrig erklärt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat gefordert, dass der Gesetzgeber für – erstens – die Übermittlung und – zweitens – den Abruf der Daten verhältnismäßige Rechtsgrundlagen schaffen muss.

Frau Schulze, jetzt sind wir wieder beieinander. Im Vermittlungsausschuss des Bundestages haben, soweit ich weiß, die Ampel-Parteien zugestimmt.

(Zuruf: Aha!)

Genau darum geht es doch. Sie haben zugestimmt, dass die erste Tür, die breit und groß ist, nämlich die bundesgesetzlichen Regelungen, aufgemacht wird. Die zweite Tür, die wir aufmachen, sind die Regelungen des Landesgesetzgebers im PAG, damit man das, was Sie im Bund zur Verfügung stellen, dann auch abrufen kann. Genau das ist es doch.

(Alexander König (CSU): Gute Erklärung!)

Wenn Sie das nicht wollen, dann hätten Ihre Parteien im Bund doch sagen müssen: Nein danke, wir brauchen das nicht. Wir wollen das nicht. Wir gehen da nicht mit. – Sie sind aber mitgegangen

(Tobias Reiß (CSU): Doppelzünftig!)

und haben die ganz große Tür aufgemacht, mit der wir nun arbeiten und leben müssen.

Ich bin deswegen froh, dass wir die Rechtsgüter sauber definiert und die Hürden – der Minister hat es ausgeführt – mit Richtervorbehalten versehen haben, sodass rechtsstaatlich sauber ist, was hier gemacht wird. Es ist schon ein bisschen doppelzünftig, wenn man im Bund die breite Tür aufmacht und dann im Land sagt, das sei alles nicht in Ordnung

(Alexander König (CSU): Scheinheilig ist das!)

und die CSU könne keine Sicherheitspolitik, weil unsere Sicherheitspolitik verfassungswidrig sei. – Ich kann das nicht nachvollziehen. Wir werden das im Laufe der nächsten Jahre und natürlich im Innenausschuss diskutieren und dann sehen, was hinten rauskommt.

(Tobias Reiß (CSU): Geschrei ohne Substanz ist das! – Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Der Herr Minister hat letztendlich die Einzelregelungen des Artikels 43 aufgezählt und erläutert, um welche Dateneingriffe es sich handelt und was die Schwellen sind. Ich möchte das nicht wiederholen. Ich möchte nur betonen, dass die Polizei in der täglichen Arbeit diese Daten insbesondere bei der Suizidprävention und bei Vermisstenfällen braucht. In aller Regel liegt da nicht einmal eine "drohende Gefahr" vor, weil diese Gefahr dann immer konkret ist. Wir können Sie da beruhigen. Ich habe aber auch keine Angst davor, eine "drohende Gefahr" gut zu begründen und für die vorbeugende Verbrechensbekämpfung heranzuziehen.

Ich komme zum Schluss. Ich freue mich auf die Diskussion in unserem Innenausschuss. Ich bin sicher, dass wir hier einen guten Gesetzentwurf vorlegen, der meiner

Meinung nach restriktiver und enger gefasst ist als das, was der Bund mit Ihrem Zutun definiert hat.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Richard Graupner für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sprechen heute über fällige Änderungen im bayerischen Polizeiaufgabengesetz, welche sich aus der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, genauer gesagt: aus dessen Beschluss vom 27. Mai 2020, ergeben. Es geht im Wesentlichen um die Abfrage von Daten von Handy- und Internetnutzern durch Strafverfolgungsbehörden im Kampf gegen Straftäter und Terroristen. Nachdem der Bund bereits entsprechende Neuregelungen, unter anderem im Bundespolizeigesetz, vorgenommen hat, bedarf es dieser Anpassung nun auch auf Landesebene. Ich bin – ehrlich gesagt – ein wenig erstaunt, dass diese Diskussion heute überhaupt stattfindet, denn eigentlich war ja wohl geplant, zumindest in der Ersten Lesung auf eine Aussprache zu verzichten, ganz einfach aus dem Grund, dass diese Anpassungen notwendigerweise vorgenommen werden müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte präzisiert, unter welchen Voraussetzungen die Erteilung einer Auskunft über Bestandsdaten grundsätzlich verfassungskonform ist. Stichworte sind hier "Verhältnismäßigkeit" und "Normenklarheit der Rechtsgrundlagen" entsprechend dem zumindest den Fachleuten bekannten Begriff des Doppeltürmodells. Die Befugnis zum Datenabruf durch die Behörden muss an klar begrenzte Verwendungszwecke gebunden sein. Ferner bedarf es einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen. Auch das ist – so sollte man doch meinen – eine Selbstverständlichkeit. All dies wurde in den vorliegenden Gesetzentwurf eingearbeitet.

Richtig ist zudem, dass in diesem Entwurf der Gefahrenbegriff in seiner Gänze enthalten bleibt. So reicht das Vorliegen einer "drohenden Gefahr" weiterhin als Eingriffsschwelle aus, soweit – das ist wichtig – es um den Schutz von Rechtsgütern, von Leib und Leben, oder die Verhütung von Straftaten von zumindest erheblichem Gewicht geht. Selbstverständlich müssen die Grundrechte der Bürger als legitime Abwehrrechte gegen staatliche Ein- oder gar Übergriffe gewahrt bleiben. Dafür tritt ja auch die AfD als freiheitliche Bürgerrechtspartei ein.

(Widerspruch)

Wir haben das gerade im Kampf gegen die teils willkürlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie immer und immer wieder bewiesen – ein Kampf, dessen Richtigkeit uns auch durch Gerichtsurteile bestätigt worden ist.

(Beifall bei der AfD)

Die gestrige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts etwa hat die grotesken Ausgangssperren der Regierung Söder als klar rechtswidrig erkannt.

Unseren Polizeibeamten muss aber auch der notwendige Handlungsrahmen und Handlungsspielraum gewährt werden, um für die Sicherheit unserer Bürger zu sorgen. Denn Freiheit ist ohne Sicherheit nicht zu haben und würde in Chaos und Anarchie enden. Diesem Aspekt fühlt sich die AfD, welche auch eine Partei von Recht und Ordnung und Recht und Sicherheit ist, ebenfalls und genauso verpflichtet, gerade in Zeiten, in denen die innere Sicherheit durch eine verantwortungslose Altparteienpolitik – man muss das klar benennen –, durch multiple Krisen und ungebremste Masseneinwanderung so gefährdet ist wie nie.

Es besteht – dieser Ausflug sei mir an dieser Stelle auch erlaubt – ein großer Unterschied zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes, über die wir hier im März im Plenum diskutiert haben und die unsere Fraktion damals ablehnen musste. Für die Polizeiarbeit ist ein bloßer unbestimmter Verdacht, über den beim Verfassungsschutz

mit abenteuerlichen Interpretationen zur Schädigung politisch missliebiger Persönlichkeiten gerne spekuliert wird, eben nicht ausreichend. Während der Verfassungsschutz die Funktion einer Gefahrenaufklärungsbehörde hat, handelt es sich bei der Polizei um eine Abwehrbehörde, die es in jedem Fall mit tatsächlich bestehenden Gefahrenlagen zu tun hat. Das muss sich auch in der Gesetzgebung niederschlagen, wie das im vorliegenden Gesetzentwurf geschehen ist. Der Gesetzentwurf findet zumindest zum jetzigen Zeitpunkt unsere Zustimmung.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Ich erteile dem Kollegen Wolfgang Hauber für die Fraktion der FREIEN WÄHLER das Wort.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Änderungen im bayerischen Sicherheitsrecht haben in der Vergangenheit immer für große öffentliche Diskussionen und intensive Kritik an der Staatsregierung gesorgt. Im Redebeitrag der Kollegin Schulze ist das mal wieder deutlich geworden. Gerade im Bereich des Polizeiaufgabengesetzes wurde der angemessene Ausgleich zwischen Freiheitsrechten und Sicherheitsbedarf stets kontrovers diskutiert.

Wir Mitglieder der FREIE-WÄHLER-Landtagsfraktion stehen für die Balance von bürgerlicher Freiheit und innerer Sicherheit. Wir achten darauf, dass unser aller Freiheitsgrundrechte die Basis unserer Staatsordnung sind und bleiben. An ihnen muss sich jeder staatliche Eingriff messen lassen. Wir sehen die garantierten Freiheiten der Bürger aber auch als Herausforderung für jeden Einzelnen, verantwortungsvoll mit ihnen umzugehen. Wo dies nicht geschieht, müssen die Sicherheitsbehörden die notwendigen Möglichkeiten zur Handhabe haben und bekommen, um in angemessener Weise für Sicherheit sorgen zu können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist unser Credo. An diesem orientieren wir uns. Wir haben die vergangenen Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes auch kritisch begleitet. Ich verrate keine Geheimnisse, wenn ich Ihnen sage, dass wir mit den Ände-

rungen vor 2018 nicht immer zufrieden waren. Unsere Kritikpunkte fanden sich auch in der breiten öffentlichen Diskussion wieder und sind mittlerweile Gegenstand verschiedener Gerichtsverfahren geworden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Bestandsdatenauskunft notwendig geworden. Er bewegt sich in einem Rechtsbereich, der aktuell in bundes- und europarechtlicher Rechtsprechung konkretisiert und ausgestaltet wird. Bayern befindet sich mit diesem Gesetzentwurf am Puls der Zeit. Das macht es aber umso schwerer, eine rechtssichere Rechtsgestaltung vorzunehmen, die allen Interessen gerecht wird.

Der Gesetzentwurf schränkt den Anwendungsbereich der Bestandsdatenauskunft im Polizeiaufgabengesetz ein und knüpft diese an hohe rechtliche Hürden. Der Gesetzentwurf engt in Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einen wesentlichen Anwendungsbereich der schwierigen Rechtsfigur "drohende Gefahr" ein. Die vorgesehenen Änderungen sind daher aus unserer Sicht Schritte in die richtige Richtung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf es noch einmal deutlich sagen: Dieser Gesetzentwurf bezweckt die Einschränkung einer Regelung, die laut Bundesverfassungsgericht zu weit geraten war. Sie bezweckt einen angemessenen Ausgleich von Freiheitsrechten und Sicherheit. Daher unterstützen wir die Gesetzesinitiative der Staatsregierung und fordern für die Zukunft eine stetige Überprüfung und angemessene Anpassung sicherheitsrechtlicher Regelungen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Das Polizeiaufgabengesetz ist eigentlich die normale und transparente Arbeitsgrundlage, damit die Polizei ihrer Aufgabe nachkommt, Gefahrenabwehr zu betreiben und

Präventivarbeit in unserer Gesellschaft zu verrichten – auf der einen Seite für die Polizei, aber auf der anderen Seite für die Bevölkerung. Wenn das transparent und verständlich ist, schafft das einerseits Verständnis, das immer notwendig ist, und andererseits beugt es Missverständnissen vor.

Das PAG ist in den letzten Jahren eigentlich ein Minenfeld der Missverständnisse geworden, die durchaus von der Staatsregierung verschuldet worden sind, aber auch von den Parteien, die sie in der Mehrheit tragen. Denn es schrammt immer knapp an der Verfassungswidrigkeit vorbei. Billigend wird in Kauf genommen, den einen oder anderen maßregelnden Richterspruch aus München oder aus Karlsruhe zur Kenntnis nehmen zu müssen, infolgedessen dann die entsprechenden Vorgaben in die Rechtsgrundlage einzubauen sind. Dazu wird dann gesagt: Wir sind wieder in der richtigen Richtung.

In diesem Fall ist die Sache mit den Bestandsdaten dem Grunde nach der richtige Weg. Aber Sie dürfen nicht davon ablenken, dass sich die große Diskussion in diesem Lande nicht um die Bestandsdaten dreht, die Sie jetzt angleichen, die im Übrigen auch alternativlos anzugleichen sind, sondern es geht hier noch um den Begriff der "drohenden Gefahr" bzw. der "konkreten Gefahr". Sie wissen, wir führen sowohl in Karlsruhe als auch in München einen Verfassungsrechtsstreit wegen dieses Begriffs. Er ist nicht erkennbar transparent, nicht anwendbar und hat auch keinen Sinn und Zweck, um den entsprechenden Risiken vorzubeugen. Es verunsichert und ist in der Tat eine Geißel für das Verständnis zwischen Bürger und Polizei.

(Beifall bei der SPD)

Das wird sich so fortsetzen. Da Sie in diesem Zusammenhang an eine neue Regelung der Bestandsdaten bei drohender Gefahr entgegen dem Wortlaut des Urteils des Bundesverfassungsgerichts anknüpfen, werden Sie nicht – bei allen anderen Diskussionen, die sonst noch kommen – mit unserer Zustimmung rechnen können.

Herr Grob, Sie fragen, wie man auf Unterbindungsgewahrsam kommt. Ich kann Ihnen das sagen. Wenn Sie das Gesetz genau lesen, kommen Sie darauf. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, aber auch die des Verfassungsgerichtshofes in München zwingt uns mehr und mehr zu präziserem Arbeiten, dem Abgrenzen von Zuständigkeiten und dem genauen Hinschauen, inwiefern die Verhältnismäßigkeit beim jeweiligen Rechtseingriff gewahrt bleibt. Wenn Sie Ihren Gesetzentwurf anschauen, dann stellen Sie fest, dass in Artikel 98 steht, dass bei der Zuständigkeit der Gerichte bezüglich der Ingewahrsamnahme eine Ergänzung notwendig ist, die wohl aufgrund eines Redaktionsversehens nicht in die erste Fassung hineingekommen ist.

Ich muss schon sagen: Es geht um freiheitsentziehende Maßnahmen. Wenn die Bevölkerung sich gegen solche wehrt, muss sie wissen, womit und wo sie das tun kann. Wenn jetzt nachgebessert wird, um das bei den freiheitsentziehenden Maßnahmen klarzustellen, da die Zuständigkeiten selbst für die Staatsregierung nicht klar sind, dann arbeiten Sie tatsächlich unpräzise. Dankenswerterweise haben Sie es jetzt nachgeholt.

(Beifall bei der SPD)

Nichtsdestoweniger mein Hinweis: Richtervorbehalte sind gut, sie sind aber keine Garantie für stets verhältnismäßige Entscheidungen. Deswegen ist es wichtig, was in der Norm steht. Wir sind gegen den einmonatigen Polizeigewahrsam. Darüber wäre auch nicht so entschieden worden, wenn diese vierzehn Tage wie in der alten Fassung drin wären, mit oder ohne Richtervorbehalt.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen ist es wichtig, dass wir in diesem Zusammenhang weiter streiten. Wir werden aber auf die Entscheidung der Gerichte warten müssen. Was Sie in diesem Zusammenhang vorschlagen, ist für uns nicht tragbar; denn die "drohende Gefahr" hat im Polizeiaufgabengesetz für uns, für die Sicherheit in Bayern nichts zu suchen. Wir

waren vorher schon das sicherste Bundesland und bleiben es auch, mit oder ohne, drohende Gefahr.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die FDP-Fraktion spricht der Kollege Alexander Muthmann.

Alexander Muthmann (FDP): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bevor ich zur Sache ein paar Takte sage – im Kern ist es ja klar und notwendig –, will ich zu den Ausführungen der Kollegin Schulze zum Thema Präventivhaft zumindest eine Anmerkung machen.

Bekanntermaßen war uns die Befugnis zu einer einmonatigen Präventivhaft mit Verlängerungsoption zu lang. Wir haben vierzehn Tage für prinzipiell ausreichend gehalten. Ihre Argumentation, zu sagen, soweit und solange nur die Begehung solcher Straftaten droht, die im Strafmaß keine Gefängnisstrafe erwarten lassen, verbiete sich auch im Vorfeld das Instrument der Präventivhaft, um diese Straftat zu verhindern, halten wir für falsch. Ich bitte darum, darüber nachzudenken, weil es in der Tat eine ganze Vielzahl von Sicherheitsstörungen gibt, die die Öffentlichkeit ganz massiv einträchtigen und dann zum Schluss und in der Tat, was das Strafmaß angeht, womöglich "nur" – in Anführungszeichen – eine Geldstrafe erwarten lassen. Aber auch solche erheblichen Sicherheitsstörungen kann und muss unsere Polizei natürlich präventiv bearbeiten. Sie muss gegebenenfalls im Rahmen der im Einzelfall zu beurteilenden Verhältnismäßigkeit auch die Möglichkeit erhalten, mit solchen präventiven Ingewahrsamnahmen zu arbeiten, wenn dadurch massive Störungen verhindert werden. Diese vorgetragene Argumentation wollte ich nicht völlig unkommentiert lassen.

In der Sache sind wir uns in weiten Teilen einig. Es war eine verfassungsrechtliche Vorgabe, zu klären, wann solche Bestandsdatenauskünfte erfolgen dürfen. Das ist jetzt auf Grundlage des Bundesrechts geregelt. Es ist nur konsequent, jetzt auch auf bayerischer Ebene die landesgesetzlichen Abrufregelungen anzupassen, auch in Wür-

digung der verfassungsgerichtlichen Ausführungen und der dort genannten Forderungen und Überzeugungen.

Es bleibt festzuhalten, dass die Rechtstechnik in der Tat immer komplizierter wird und das Gesetz kaum noch lesbar ist.

(Beifall des Abgeordneten Alfred Grob (CSU))

Da ist es noch leichter, dem Innenminister zuzuhören. Wenn er das erläutert, dann versteht man, was gemeint und was geregelt ist.

(Beifall des Abgeordneten Alfred Grob (CSU))

Das ist auch für Juristen – das darf ich sagen – durchaus eine anspruchsvolle Materie geworden. Man sollte vielleicht noch einmal redaktionell drübergehen und zusehen, ob man die Dinge nicht auch in einfacherer Sprache präzise und anwendbar hinbekommt. Das wäre nach meiner Überzeugung ein paar Schweißperlen wert.

Problematisch bleibt – das ist von Vorrednern angesprochen worden –, dass auch in Fällen der drohenden Gefahr umfassende Befugnisse eingeräumt werden. Wir haben in den maßgeblichen Debatten die Zulassung auf die Sachverhaltsaufklärung beschränken wollen. Das ist weiterhin ein offenes und ungeklärtes Problem. Da möchte ich uns allen wünschen, dass die angerufenen Verfassungsgerichte bald Entscheidungen treffen, weil es wichtig wäre, in Kernfragen auch der inneren Sicherheit eine verfassungsgerichtliche Klärung herbeizuführen. Das würde uns das Arbeiten hier ganz erheblich erleichtern. – Herzlichen Dank. Alles Weitere im Übrigen in der Ausschussberatung.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist der Kollege Raimund Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Verehrte Bürger, Hohes Haus! Kritiker des Staates und seiner Einrichtungen, Kritiker der Polizeigewalt oder der Corona-Willkürpolitik oder

der politisch motivierten Kriegswaffenschieberei, überhaupt alle, die ihr Recht auf kritische Meinungskundgabe auf der Straße oder in den Medien wahrnehmen, werden heutzutage als Staatsdelegitimierer verunglimpft, als Staatsfeinde verschrien und laufen Gefahr, als Verursacher einer drohenden Gefahr angesehen und mit illegalen Ausforschungseingriffen überzogen zu werden, obwohl sie nur von ihren Grundrechten Gebrauch machen. Mit dem neuen Polizeirecht geben die "Schulterschlussparteien" hier im Hohen Haus der Polizei unterhalb der Schwelle der für die Polizei ansonsten grundsätzlich erforderlichen konkreten Gefahr mit oder ohne richterliche Entscheidung die Befugnis an die Hand, gefahren- und fallunabhängig Bestands- und Nutzungsdaten von solchen Personen, die ich vorhin genannt habe, beim Telemediendiensteanbieter abfragen und verwenden zu können.

Verehrter Herr Herrmann, was Sie uns da vorlegen, ist gummiparagrafischer Unsinn, weil nunmehr Alltagsverhalten zu einer drohenden Gefahr hochstilisiert werden kann. Ich zitiere, wie es sich anhört: Drohende Gefahr liegt vor, wenn individuelles Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit – was ist das denn für ein Unsinn? – begründe, Vorbereitungshandlungen oder Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen – was soll das denn sein? –, wonach in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität und mit Auswirkungen zu erwarten sind. Diese Legaldefinition der drohenden Gefahr ist eben nicht hinreichend konkret gefasst, sondern auslegungs- und interpretationsfähiges Geschwurbel im Gesetzestext, das grundrechtswidrige Eingriffsspielräume, eröffnet.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, die Redezeit ist zu Ende!

(Zurufe: Abstellen!)

Raimund Swoboda (fraktionslos): Ich komme zum Schluss. Ich frage Sie, Herr Minister: Geht es Ihnen wirklich um die Stärkung der Bürgerrechte –

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Raimund Swoboda (fraktionslos): – oder eben doch nur um den bequemeren Weg

(Das Mikrofon wird ausgeschaltet)

zum Grundrechtseingriff für die Staatsmacht?

(Tobias Reiß (CSU): Der checkt doch nichts!)

Präsidentin Ilse Aigner: Abschließend hat der Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will nur ganz kurz auf zwei oder drei Dinge hinweisen. Das eine ist: In einer solchen Debatte kann man natürlich beliebig alles, was einem zum Thema PAG einfällt, zum Besten geben.

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Aber für Zuhörer hier im Saal oder für diejenigen, die die Debatte über die Medien oder das Internet verfolgen, sollte man wenigstens ein Mindestmaß an Seriosität bewahren

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

bei der Unterscheidung zwischen dem, was in dem vorliegenden Gesetzentwurf behandelt wird, und dem, worum es in der jahrelangen Debatte über das PAG ansonsten geht. In dem Ihnen mit der heutigen Debatte vorgelegten Gesetzentwurf der Staatsregierung geht es in keiner Silbe um Änderungen zur allgemeinen Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr. Lediglich der Begriff wird in dem Gesetzentwurf aufgegriffen.

(Lachen des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Das Bundesverfassungsgericht verwendet den Begriff "konkretisierende Gefahr" statt "drohende Gefahr", ohne dass das in irgendeiner Weise anders definiert wird. Über diese Fragen kann man bei anderer Gelegenheit gerne wieder diskutieren.

Der Gesetzentwurf basiert zunächst einmal wohlgerneht auf der Notwendigkeit einer Änderung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Ich will nur am Rande erwähnen, dass das Gesetz des Bundes, das das Bundesverfassungsgericht beanstandet hat, nach meiner Information – ich habe gerade die Mitarbeiter noch einmal gefragt – im Juli 2013 in Kraft getreten ist. Die Bundesjustizministerin war damals Frau Leutheusser-Schnarrenberger. Das sage ich, um das ein bisschen einschätzen zu können. Ich glaube nicht, dass die damalige Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger sich mutwillig einfach über Menschenrechte und Grundrechte hinweggesetzt hat. Man wird nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts immer klüger. Aber wohlgerneht: Das ist nun mal die Entstehungsgeschichte dieses Bundesgesetzes. Es ist kein bayerisches Gesetz beanstandet worden, sondern das Bundesgesetz. Wir vollziehen jetzt in dem bayerischen Gesetz nach, was das Bundesverfassungsgericht zu einem Bundesgesetz, das wohlgerneht 2013 beschlossen worden ist, festgelegt hat.

Zum anderen darf ich darauf hinweisen: Es ist logisch, dass man sich in der aktuellen Diskussion auch über die Gewahrsamnahme von Klimaaktivisten unterhält. Mir persönlich liegt sehr daran, dass wir diese öffentliche Situation insgesamt deeskalieren. Wir müssen versuchen, mit dieser Situation klug umzugehen.

Man sollte aber bitte – das sage ich ausdrücklich – dpa-Meldungen zur Kenntnis nehmen, denen zufolge der neue Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Jochen Kopelke, mit der Forderung zitiert wird, es bräuchte dringend eine bundesweite Vorbeugehaft nach bayerischem Vorbild.

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Hört, hört!)

Das ist eine interessante Position. Ich habe Herrn Kopelke kürzlich bei einem GdP-Kongress in Berlin kennengelernt. Er stammt aus Bremen und ist Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und sicherlich unverdächtig, hier grundrechtswidrige Positionen oder dergleichen zu verkünden.

Ich denke, wir sollten uns weiter um eine sachliche Debatte bemühen. Das ist nicht einfach, auch angesichts der schwierigen Zeiten. Wir bemühen uns um die richtige Balance. Ich stelle im Ergebnis insgesamt aber trotzdem fest: Wir haben nach wie vor die Situation, dass Bayern in puncto Kriminalität das sicherste aller Bundesländer ist. In allen anderen Bundesländern werden in Relation zur Bevölkerungszahl mehr Straftaten begangen. Wenn man den letzten Umfragen, die die Hans-Böckler-Stiftung durchführen hat lassen, glaubt – die Hans-Böckler-Stiftung ist bekanntermaßen nicht besonders CSU-nah oder dergleichen –, dann zeigt sich bei der Betrachtung von sieben oder acht großen Lebensbereichen der Menschen in ganz Deutschland wohlgerne als Ergebnis, dass die Zufriedenheit der Menschen in Deutschland mit dem Gesamtthema der öffentlichen Sicherheit nirgends so hoch ist wie in Bayern. Ich glaube, das ist insgesamt kein schlechtes Zeichen für die Politik, die wir für die Sicherheit der Menschen in unserem Land machen. Darum will ich mich jedenfalls auch weiterhin bemühen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist es so beschlossen.